

BAUVERTRAG

Bieter/Auftragnehmer:

Auftraggeber/Bauherr:

Bauvorhaben:

Planer:

Auftragsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung / Gewerk: _____

Anlagen:

Bauzeitenplan vom: _____

Leistungsverzeichnis/Angebot vom: _____

Die geprüfte Angebotsendsumme (=Auftragssumme) beträgt einschließlich Umsatzsteuer

Euro

(in Worten: _____

_____ Euro).

Der Preis ist ein Pauschalpreis.

Hiermit erteilen wir Ihnen auf Ihr Angebot vom _____ (im Namen und für Rechnung des Bauherrn) den Auftrag. Die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (VOB/B) sowie die nachfolgenden besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Bauvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den besonderen und / oder zusätzlichen Vertragsbedingungen und den Bestimmungen der VOB/B haben die Bestimmungen der VOB/B Vorrang.

Die Beauftragung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Sie mit Rückgabe des Bauvertrages eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes beim Bauherrn vorlegen.

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

Der _____ bescheinigt durch Siegel und Unterschrift zugleich, dass in der Sitzung am _____ (Punkt _____ der Tagesordnung) diese Auftragsvergabe ordnungsgemäß beschlossen wurde.

Paderborn, den _____
Erzbischöfliches Generalvikariat
i. A.

(Ort, Datum)

(Siegel)

(KV-Siegel / Stempel)

Besondere Vertragsbedingungen

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____
- gemäß dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für den Baubeginn
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 S. 2 VOB/B).

1.2 Die Leistung ist abnahmereif fertigzustellen

- am _____
- innerhalb von ____ Wochen ab dem für den Beginn der Ausführung maßgeblichen Termin gemäß Ziffer 1.1
- innerhalb von ____ Werktagen ab dem für den Beginn der Ausführung maßgeblichen Termin gemäß Ziffer 1.1
- zu dem im Bauzeitenplan ausgewiesenen Termin für die Fertigstellung.

1.3 Verbindliche Fristen (Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- die Frist für den Ausführungsbeginn gemäß Ziffer 1.1.
- die Frist für die abnahmereife Fertigstellung gemäß Ziffer 1.2.

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- Bei Überschreitung der in Ziffer 1.2 vereinbarten Frist für die abnahmereife Fertigstellung hat der Auftragnehmer als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges 0,15 % der Abrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, ausschließlich Umsatzsteuer), höchstens jedoch 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, ausschließlich Umsatzsteuer) zu zahlen.

3. Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für die Baumaßnahme eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteilige Prämie beträgt von 0,25% der Abrechnungssumme (einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, ausschließlich Umsatzsteuer) und wird bei Begleichung der Schlussrechnungssumme abgezogen.

4. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

Rechnungen sind an den Auftraggeber über den Architekten/Fachplaner _____ einzureichen.

5. Zahlung (§ 16 VOB/B)

- Die Frist für die Schlusszahlung richtet sich nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB.
- Aufgrund der besonderen Natur oder aufgrund von besonderer Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B auf _____ Tage verlängert (maximal 60 Kalendertage).

6. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

- 6.1 Beträgt die Auftragssumme mindestens 200.000,00 Euro einschließlich der bei Vertragsabschluss gültigen Umsatzsteuer, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme (einschließlich Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, die Erfüllung von vor Abnahme oder im Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber geltend gemachter Mängel- und Schadenersatzansprüche, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Freistellung und Regress gleich welcher Art, z.B. wegen einer Inanspruchnahme des Auftraggebers gemäß § 14 Arbeitnehmerentendegesetz, § 13 Mindestlohngesetz oder wegen anderer Verstöße des Auftragnehmers gegen Baunebengesetze jeweils einschließlich Zinsen.
- 6.2 Beträgt die Abrechnungssumme mindestens 20.000,00 Euro einschließlich der gültigen Umsatzsteuer und einschließlich erteilter Nachtragsaufträge, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (einschließlich Umsatzsteuer und einschließlich erteilter Nachtragsaufträge) zu stellen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung der nach Abnahme vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz.

7. Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt unverzüglich nach Vertragsabschluss einen verantwortlichen, qualifizierten Ansprechpartner für den Auftraggeber auf der Baustelle, der dazu befugt ist, die Vertragsabwicklung betreffende Vereinbarungen mit Rechtsbindungswirkung für den Auftragnehmer zu treffen. Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber unverzüglich an, wenn eine Änderung in der Person des Vertreters stattfindet.

8. Kündigung (§§ 8, 9 VOB/B)

Verlangt eine Partei eine Leistungsfeststellung gem. § 648a Abs. 4 BGB, so hat diese Leistungsfeststellung innerhalb von fünf Werktagen nach dem Zugang des Verlangens bei der jeweils anderen Partei zu erfolgen.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Schutz der ausgeführten Leistung (§ 4 Abs. 5 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat über § 4 Abs. 5 Satz 2 VOB/B hinaus seine Leistung auch vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen sowie Schnee und Eis zu beseitigen.

2. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

3. Mängelansprüche (§§ 4 Abs. 7, 13 VOB/B)

Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den Bestimmungen des § 13 VOB/B.

4. Abrechnung (§ 14 VOB/B)

4.1 Rechnungen sind je nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und durchnummeriert zu nummerieren.

4.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen anzugeben; die darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge sind gesondert auszuweisen.

5. Überzahlung (§ 16 VOB/B)

5.1 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens zu erstatten; geschieht dies nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt im Verzug.

5.2 Bei Rückforderungen aus Überzahlung kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

6. Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

7. Baureinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm verursachte Verunreinigungen und seinen Bauschutt nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal wöchentlich zu beseitigen.

8. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen; sie erlangen auch nicht dadurch Gültigkeit, dass der Auftraggeber – auch in Kenntnis dieser Bedingungen – ohne weiteren Vorbehalt die Leistungen entgegennimmt oder Zahlungen leistet.

9. Schwarzarbeit

- 9.1 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, eine Liste mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte zu führen, die täglich zu aktualisieren ist. Diese Liste darf an die zur Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Leiharbeit zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Identität der auf der Baustelle angetroffenen Arbeitskräfte mit den auf der Liste aufgeführten Personen zu überprüfen.
- 9.2. Bedient sich der Auftragnehmer eines oder mehrerer Nachunternehmer/s, ist er verpflichtet, eine dem Abs. 1 entsprechende Regelung zugunsten des Auftraggebers auch in den Nachunternehmervertrag bzw. die Nachunternehmerverträge aufzunehmen.

10. Schriftform, Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Sitz der für die Prozessführung des Auftraggebers zuständige Stelle, Salvatorische Klausel

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 10.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG (UN-Kaufrecht).
- 10.3 Erfüllungsort ist, sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, der Ort des Bauvorhabens.
- 10.4 Die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständige Stelle im Sinne des § 18 Abs. 1 VOB/B hat ihren Sitz in Paderborn.
- 10.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.